

IRAN

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Vorratsprodukten

***Avena sativa* (Haferflocken)**

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 03.08.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Haferflocken *Avena sativa* für den Verzehr aus Deutschland (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der zuständigen Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Landes.
2. Begasung mit Phosphorwasserstoff: Dosis 2 g/m³ Volumen der Sendung bei einer Temperatur von mehr als 15°C für mindestens 1 Woche, sodass nach der Begasung die Gaskonzentration in Deutschland mindestens 200 ppm liegt; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, Erde und lebenden Insekten in geeigneter Weise verpackt.
4. Da an den Einlassstellen eine Entseuchung und die vollständige Bekämpfung von Schadorganismen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweist.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.
8. Kann das Ursprungsland einen Teil der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, darf kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt werden.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

***Hordeum vulgare* - Getreide**

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 03.08.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Gerste (*Hordeum vulgare*) für Nahrungsmittel und Viehfutter aus allen Ländern außer Argentinien (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| 1. <i>Araecerus fasciculatus</i> | 3. <i>Anguina agrostis</i> |
| 2. <i>Mayrtiola destructor</i> | 4. <i>Trogoderma</i> sp. |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Sendung ist frei von Erde, lebenden Insekten und Unkrautsamen.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

5. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

***Triticum aestivum* - Getreide**

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 03.08.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Weizen (*Triticum aestivum*) für Nahrungsmittel und Viehfutter (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) folgende Feststellungen enthält:

- a) Die Sendung ist frei von *Trogoderma* sp. und *Araecerus fasciculatus*
- b) Das Getreide stammt aus Gebieten, die frei von *Tilletia indica* und *Striga* spp. sind.

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

3. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion oder die vollständige Bekämpfung von Schadorganismen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweist oder die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schadorganismen nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

4. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

5. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

6. Kann das Ursprungsland einen Teil der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, darf kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt werden.

Anmerkung: Die Einfuhr oder Wiederausfuhr von Weizen aus Ländern (s. unten), in denen Quarantäneunkräuter (*Striga*) und indischer Weizenbrand (*Tilletia indica*) vorkommen, ist verboten.

Afrikanische Länder, Saudiarabien, Indien, Pakistan, Afghanistan, Irak, Bangladesch, China, Japan, Thailand, Malaysia, Burma, Indonesien, Philippinen, Neuseeland, Türkei, USA, Mexiko.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

***Triticum aestivum* - Kleie**

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 03.08.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Weizenkleie (*Triticum aestivum*) (2010)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Trogoderma* sp.
2. *Araecerus fasciculatus*

2. Im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses wird festgestellt, dass die Kleie von Weizen stammt, der aus Gebieten kommt, die frei von folgenden Schadorganismen sind:

1. *Tilletia indica*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

Die Einfuhr oder Wiederausfuhr von Weizenkleie aus Afrikanischen Ländern, Saudiarabien, Indien, Pakistan, Afghanistan, Irak, Bangladesch, China, Japan, Thailand, Malaysia, Burma, Indonesien, Philippinen, Neuseeland, Türkei, USA, Mexiko, in denen Quarantäneunkräuter (*Striga asiatica*) und indischer Weizenbrand (*Tilletia indica*) vorkommen, ist verboten.

3. Begasung der Sendung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g je m³ Volumen der Sendung bei einer Temperatur von mehr als 15°C über 1 Woche im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) begast. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die Einfuhr oder Wiederausfuhr von Weizen aus Ländern, in denen Quarantäneunkräuter (*Striga*) und indischer Weizenbrand (*Tilletia indica*) vorkommen, ist verboten.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

***Aloysia triphylla* - getrocknete Blätter des Zitronenstrauchs**

(برگ خشک به لیمو از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 03.08.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr getrockneter Blättern des Zitronenstrauchs *Aloysia triphylla* zur Verwendung als Nahrungsmittel aus Deutschland (2013)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.

2. Entseuchung vor dem Verpacken durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 85°C über mindestens 8 Stunden im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

Anmerkung:

a) Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

b) Werden zur Verpackung Maba-Therm-Systeme verwendet und ist dies im Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt, ist eine Entseuchung nicht erforderlich.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und lebenden Insekten.

4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) begast. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstaufuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitaufuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

***Chamomilla vulgaris* - getrocknete Blüten**

(از آلمان *Hibiscus sabdariffa* گل خشک گیاه)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 03.08.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von getrockneten Blüten von *Chamomilla recutita* (syn. *Chamomilla vulgaris*) für die industrielle Verarbeitung aus Deutschland (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder zuständigen Stelle für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen.
2. Begasung der Sendung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g je m³ Volumen der Sendung bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 5-7 Tage im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

Begasung der Sendung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g je m³ Volumen der Sendung bei einer Temperatur von mehr als 15°C über 1 Woche im Ursprungsland

Anmerkung 1: Werden zur Verpackung Maba-Therm-Systeme verwendet und ist dies im Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt, ist eine Entseuchung nicht erforderlich.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und lebenden Insekten.
4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) begast. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.

Hibiscus sabdariffa - getrocknete Blüten

(از آلمان *Hibiscus sabdariffa* گل خشک گیاه)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 03.08.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von getrockneten Blüten von *Hibiscus sabdariffa* zur Verwendung als Nahrungsmittel aus Deutschland (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands; Nachweis, dass die Sendung frei von jeglichen Pflanzenschädlingen und -krankheiten ist.
2. Begasung der Sendung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g je m³ Volumen der Sendung bei einer Temperatur von mehr als 15°C über; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

Anmerkung 1: Werden zur Verpackung Maba-Therm-Systeme verwendet und ist dies im Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt, ist eine Entseuchung nicht erforderlich.

3. Die Beförderungsbehältnisse sind sauber, geeignet und die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und lebenden Insekten.
4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schadorganismen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) begast. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschadorganismen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.